

## Infoblatt zur Heranziehung von Dolmetschern durch Polizeibehörden

Der Beruf des Dolmetscher und Übersetzer ist nicht geschützt. Dies bedeutet, dass auch Laien, die über gewisse Fremdsprachenkenntnisse verfügen, ihre Dienste als Dolmetscher bzw. Übersetzer anbieten können. Gerade im gerichtlichen und behördlichen Bereich ist jedoch die Heranziehung von qualifizierten, kompetenten Fachkräften unerlässlich. Fehlerhafte Sprach-übertragungen können sich verheerend auf das gesamte Gerichtsverfahren auswirken und mitunter sogar das richterliche Urteil negativ beeinflussen.

Um die Heranziehung von qualifizierten Fachkräften zu ermöglichen, wurde das bayerische Dolmetschergesetz geschaffen, das die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vorsieht.

Aufgrund des bayerischen Dolmetschergesetzes werden in Bayern für gerichtliche und behördliche Zwecke Dolmetscher und Übersetzer von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Als Dolmetscher oder Übersetzer kann nur öffentlich bestellt werden, wer in der betreffenden Sprache die bayerische Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer haben ihre Qualifikation durch eine staatliche Prüfung nachgewiesen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und üben ihren Beruf zuverlässig, objektiv und unparteiisch aus. Durch Heranziehung öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher bei Vernehmungen und Verhandlungen können fehlerhafte Sprachübertragungen vermieden und mitunter auch erhebliche Kosten eingespart werden, da bei mangelhaften bzw. fehlerhaften Übertragungen viel Zeit verloren geht und Verfahrensteile unter Umständen wiederholt werden müssen.

Die Heranziehung von qualifizierten, beeidigten Dolmetschern und Übersetzern ist nach dem Grundgesetz, nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach der EU-Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzung im Strafverfahren und nach dem bayerischen Dolmetschergesetz geboten.

### **Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 1:**

*„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, **seiner Sprache**, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“*

### **Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 6 Absatz 3)**

*„Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren*

*Absatz 3:*

*Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:*

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;  
b) – d) (...)  
e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“

### **Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**

#### **Artikel 2 - Recht auf Dolmetschleistungen**

1. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, **einschließlich während polizeilicher Vernehmungen**, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischen-verhandlungen, zur Verfügung gestellt werden.

8. Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine **für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität** aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

#### **Artikel 5 – Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen**

1. Die Mitgliedsstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprechen, die nach Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 8 erforderlich ist.

2. Um die Angemessenheit von Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang dazu zu fördern, bemühen sich die Mitgliedsstaaten darum, ein oder mehrere Register mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die angemessen qualifiziert sind. (...)

#### **Ausführungsbekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums**

(Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr vom 10. Juni 2015, Az.: IA3-1041-4-1)

„Zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden auf Grund des Dolmetschergesetzes Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dazu die Bekanntmachung zur Ausführung des Dolmetschergesetzes vom 11. März 2010 erlassen. Auf sie wird verwiesen. Zum Vollzug des Dolmetschergesetzes wird bestimmt:

1. Es wird gebeten, entsprechend Nr. 8 DolmGABek zu verfahren, die zur Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern Folgendes bestimmt:

8.1. Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. Aus der Datenbank geht hervor, in welchem Land ein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) tätig ist. (...)

8.2. Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken.“

Dies ist also die gesetzliche Grundlage. In der Praxis jedoch missachten die Polizeibehörden zunehmend die vorstehende Bekanntmachung und ziehen aus Kostengründen immer häufiger unqualifizierte Laien als Dolmetscher heran.

Das Bayerische Landeskriminalamt führt eine eigene Dolmetscherdatei. Die Aufnahme in die beim LKA verwaltete Dolmetscherdatei erfolgt über die einzelnen Polizeipräsidien. Für die Aufnahme in die Dolmetscherdatei werden keine einschlägigen Qualifikationen verlangt, sondern es steht der Kostenfaktor im Vordergrund.

Beim Polizeipräsidium München gibt der Dolmetscher ein Honorarangebot ab. Die Häufigkeit der Heranziehung hängt dann von der Höhe des angebotenen Stundensatzes ab. Die Polizeibeamten werden angewiesen, den Dolmetscher mit dem preislich vorteilhaftesten Angebot heranzuziehen. Die angebotenen Stundensätze liegen durchschnittlich bei 25,00 Euro. Die meisten der auf der Liste befindlichen Dolmetscher, insbesondere diejenigen, die aufgrund ihrer günstigen Honorare häufiger herangezogen werden, sind unqualifizierte und unbeeidigte Laien. Es handelt sich meist um Hausfrauen, Studenten oder Migranten, die sich ein Taschengeld hinzuverdienen wollen. Als Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt wird pauschal 1 Stunde vergütet.

Zum Vergleich: Nach JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) erhalten bei Gericht tätige Dolmetscher einen Stundensatz von 70,00 Euro, der auch für die Fahrzeiten gezahlt wird.

Beim Polizeipräsidium Oberbayern erhält der Dolmetscher ein Stundenhonorar von maximal 25,00 Euro und KEINE Vergütung der Fahrzeiten. Hierzu ein kurzes Rechenbeispiel: Wenn ein in München wohnhafter Dolmetscher zu einer Vernehmung z.B. nach Erding gerufen wird, erhält er bei einer einstündigen Vernehmungsdauer für einen dreistündigen Einsatz (2 Stunden Fahrzeit) ein Honorar von 25,00 Euro. Hieraus ergibt sich ein tatsächlicher Stundensatz von 8,33 Euro, der selbstverständlich noch versteuert werden muss. Dass qualifizierte,



beeidigte Dolmetscher zu diesen Konditionen nicht zur Verfügung stehen, liegt auf der Hand.

Es kommt häufig vor, dass in Gerichtsverhandlungen polizeiliche Vernehmungen verlesen werden und hierbei dem Beschuldigten/Angeschuldigten Widersprüche zwischen seinen polizeilichen Aussagen und seiner gerichtlichen Aussage vorgehalten werden. Dann stellt sich oft heraus, dass bei der polizeilichen Vernehmung entweder überhaupt kein Dolmetscher anwesend war oder aber ein unqualifizierter, unbeeidigter Dolmetscher, der die entsprechende Fremdsprache und die Rechtsterminologie derart schlecht beherrschte, dass er sich mit dem Beschuldigten kaum verständigen konnte. Der Leidtragende ist im Endeffekt der Beschuldigte/Angeschuldigte, da der Richter der Meinung ist, dass der Angeklagte verschiedene „Versionen“ erzählt und somit unglaubwürdig ist.

Das Gesetz schreibt jedoch vor, dass auch die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung unter Heranziehung eines beeidigten Dolmetschers durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, kann der Verteidiger des Beschuldigten/Angeschuldigten der Verwertung des Polizeiprotokolls widersprechen. Dasselbe gilt für polizeiliche Maßnahmen, falls diese ohne ausreichende Belehrung des Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache erfolgten. Auch bei der Eröffnung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter sollte ein beeidigter Dolmetscher anwesend sein.

(Die Informationsbroschüre wurde vom BDÜ LV Bayern erstellt; Stand: 05/2017)